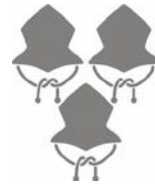


Landshut, den 14.01.2020  
Geiger Richard  
Tel.: 88-1687  
Fax: 88-1782  
e-mail: Richard.Geiger@Landshut.de



Stadt  
Landshut

Referat 3  
Amt für öffentliche  
Ordnung und Umwelt  
- FB Umweltschutz -

An das  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**B-Plan Nr. 10-5/7 "Nördlich der Autobahn A 92 – zwischen Speedwaystadion und Klötzlmühlbach“;  
hier: Vorabstimmung - Klimaschutzfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vorabstimmung wurden wir zu einer Stellungnahme aus Sicht des Klimaschutzes gebeten. Zu o.g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Aufgrund des beschlossenen Zieles der Stadt Landshut, sich bis zum Jahre 2037 selbst mit regenerativer Energie versorgen zu können, wird jeglicher Zubau von PV-Anlagen sehr begrüßt. Sowohl im Energie- und Klimaschutzkonzept als auch im Energienutzungsplan ist ein großes Potential an PV-Anlagen identifiziert und deren Umsetzung vorgesehen.

Inwiefern der betroffene Baumbestand entfernt werden kann, ist aus naturschutzfachlicher Sicht zu bewerten.

Hinsichtlich der betroffenen Ackerflächen entsteht ein Zielkonflikt zwischen regionaler Lebensmittelerzeugung und dem Zubau regenerativer Energien. Da die PV-Anlagen nach deren Nutzungszeit restlos entfernt werden kann, sind die Flächen nicht unwiederbringlich der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Die Grundwasserneubildung wird durch die Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Regenwasser fließt von den Modulen ab und versickert im offenen Oberboden.

Das geplante Gebiet ist hinsichtlich der Isar und des Klötzlmühlbaches bezogen auf ein HQ-100 hochwasserfrei. Lediglich durch ein extremes Hochwasser der Isar wäre das Gebiet in unterschiedlichen Höhen überflutet. Insbesondere im Bereich des bestehenden Auwaldes. Daher wird empfohlen, bei der Platzierung empfindlicher elektrischer Einrichtungen dies zu berücksichtigen.

Üblicherweise wird der Rückbau der Anlagen vorgegeben. Bisher liegen keine Langzeiterfahrungen über die Lebensdauer der PV-Anlagen vor. Die Fachwelt geht aber davon aus, dass die Anlagen weit über die Vergütungszeiträume des EEG (20 Jahre) wirtschaftlich Strom erzeugen können. Um den Betrieb der PV-Anlagen nach dem EEG-Vergütungszeitraum zu ermöglichen, sollte in den Festlegungen zwin-

gend eine Option der Betriebszeitverlängerung vorgesehen werden. Der Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagen sollte erst nach Ende des wirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Wir dürfen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches darauf hinweisen, dass wegen einer zu erwartenden Blendwirkung die Autobahndirektion Süd zu beteiligen ist und wohl ein Blendgutachten erforderlich sein wird. In aller Regel ist dies aber durch Ausrichtung und Neigung der Anlagen zu lösen.

Mit freundlichen Grüßen

Geiger  
Sachbearbeiter